



GEMEINDE CASTELL
Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Castell erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

Ausschüsse werden nicht gebildet.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 12,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die Regelungen der Absätze 2 u. 3 gelten auch für die notwendige Teilnahme an Ortsbesichtigungen.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Zahlung der Entschädigungen

(1) Sitzungsgelder werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.

(2) Die Entschädigungen nach § 3 Abs. 2 werden am Ende des Kalenderjahres, die anderen Entschädigungen und Ersatzleistungen spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags ausbezahlt.

§ 5 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.



GEMEINDE CASTELL
Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14. Juni 2002 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Castell, den 07. Mai 2008

gez.
Kramer, 1. Bürgermeister